

„Aspekte der Düngeverordnung, Stoffstrombilanz und Fachinformation des TLLLR für BGA-Betreiber“

Fabian Hildebrandt

**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und
Ländlichen Raum**

Referat 21 – Futtermittel und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz



Inhalt

1. Düngeverordnung 2020 (DüV) und Thüringer Düngeverordnung 2021 (ThürDüV)
2. Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)
3. Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)
4. Kennzeichnungs- und Deklarationspflichten nach Düngemittelverordnung (DüMV)
5. Finanzieller Wert von Gärresten
6. Fazit



Grundsatz § 12 DüV: Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss größer sein, als der Zeitraum, in dem eine Ausbringung untersagt ist

- Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände
 - 6 Monate für Betriebe mit Biogasanlagen mit eigener Aufbringungsfläche
 - 9 Monate für flächenlose Biogasanlagen oder Betriebe mit mehr als 3 GVE/ha

- Gärrückstände bleiben auch nach Separierung oder Kompostierung Gärrückstände
 - nach Separierung und ggf. anschließender Kompostierung muss der Feststoffanteil mindestens 6 bzw. 9 Monate sicher gelagert werden können (entsprechende Festmistlagerstätte nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV))
 - durch Separierung kann nur die vorzuhaltende Flüssigmistlagerkapazität reduziert werden

DüV – Mindestlagerkapazitäten von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen



Grundsatz § 12 DüV: Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss größer sein, als der Zeitraum, in dem eine Ausbringung untersagt ist

➤ Sperrfristzeiträume beachten (Übersicht TLLLR Webseite)

Siehe auch
Sperrzeitenübersicht auf
TLLLR-Homepage
(www.tlllr.thueringen.de)

unter:

- ➔ Landwirtschaft
- ➔ Düngung
- ➔ Rechtliche Grundlagen
- ➔ Herbstdüngung und Sperrzeiten

Sperrzeiten für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % Gesamtstickstoff in der TM) ¹⁾												
Außerhalb belasteter Gebiete												
Ackerland Hauptfrucht	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
- ohne Nachbau bzw. abweichende Bedingungen ²⁾	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht				
- Nachbau Raps (Aussaat bis 15.09.)	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht max. 60 kg/ha N _{gesamt} oder 30 kg/ha NH ₄ -N		02.10.		
- Nachbau Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht max. 60 kg/ha N _{gesamt} oder 30 kg/ha NH ₄ -N		02.10.		
- Nachbau Zweitfrucht (z. B. Feldfutter) mit Ernte im gleichen Jahr ohne Nachbau	31.01.								ab Ernte der Zweitfrucht			
- Nachbau Zwischenfrucht (Aussaat bis 15.09.)	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht max. 60 kg/ha N _{gesamt} oder 30 kg/ha NH ₄ -N		02.10.		
- Nachbau Feldfutter mit Ernte im Folgejahr (Aussaat bis 15.09.)	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht max. 60 kg/ha N _{gesamt} oder 30 kg/ha NH ₄ -N		02.10.		
- Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost	15.01.											01.12.
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	31.01.											02.12.
Grünland, Dauergrünland	31.01.								ab 01.09. max. 80 kg/ha N _{gesamt} ³⁾		01.11.	
mehrfähriges Feldfutter (Aussaat bis 15.05.)	31.01.								ab 01.09. max. 80 kg/ha N _{gesamt} ³⁾		01.11.	
Nitratbelastete Gebiete ⁴⁾												
Ackerland Hauptfrucht	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
- ohne Nachbau bzw. abweichende Bedingungen ²⁾	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht				
- Nachbau Raps (Aussaat bis 15.09.)	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht, wenn N _{tot} (0-30 cm) ≤ 45 kg/ha, max. 60 kg/ha N _{gesamt} oder 30 kg/ha NH ₄ -N		02.10.		
- Nachbau Zweitfrucht (Feldfutter) mit Ernte im gleichen Jahr ohne Nachbau	31.01.								ab Ernte der Zweitfrucht			
- Nachbau Zwischenfrucht mit Futternutzung (Aussaat bis 15.09.)	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht max. 60 kg/ha N _{gesamt} oder 30 kg/ha NH ₄ -N		02.10.		
- Nachbau Feldfutter mit Ernte im Folgejahr (Aussaat bis 15.09.)	31.01.							ab Ernte der Hauptfrucht max. 60 kg/ha N _{gesamt} oder 30 kg/ha NH ₄ -N		02.10.		
- Aussaat/Pflanzung von Kulturen nach dem 01.02., wenn jährlicher Niederschlag im langjährigen Mittel > 550 mm und Ernte Vorkultur bis Ablauf 01.10.	31.01.							Einsatz von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zulässig, wenn Umbruch der im Herbst des Vorjahres angebauten Zwischenfrucht nicht vor dem 15.01. erfolgte				
- Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost zu allen Kulturen	31.01.							max. 120 kg/ha N _{gesamt} zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung			01.11.	
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	31.01.											02.12.
Grünland, Dauergrünland	31.01.								ab 01.09. max. 60 kg/ha N _{gesamt} ³⁾		01.10.	
mehrfähriges Feldfutter (Aussaat bis 15.05.)	31.01.								ab 01.09. max. 60 kg/ha N _{gesamt} ³⁾		01.10.	
Sperrzeit für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (> 0,5 % Gesamtphosphat in der TM)												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P ₂ O ₅ in TM) ⁵⁾	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	15.01.											01.12.

1) Sonderregelungen nach Fachinformation: "Anwendung von N-haltigen Mikroerdfeststoffen und Blattdüngern im Herbst" beachten
 2) zu abweichenden Bedingungen zählen: andere Vorfrüchte, Aussaattermine, Kulturen, N_{tot}-Werte, Nutzungsbedingungen, Düngungseinschränkungen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften
 3) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 4) max. 170 kg/ha N_{gesamt} aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln je Schlag/Bewirtschaftungseinheit/zusammengefasster Fläche; außer Befreiung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 und 2 (160/80 kg Betrieb)
 5) innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse keine zusätzlichen Sperrzeitzvorgaben

Farbliegende Vorgaben Düngung: nicht zulässig beschränkt nach Düngbedarf



Grundsatz § 12 DüV: Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss größer sein, als der Zeitraum, in dem eine Ausbringung untersagt ist

- Sperrfristzeiträume beachten (Übersicht TLLLR Webseite)
- Weitere „flexible“ Sperrzeiten beachten: wenn Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist
- Überbetriebliche Lagerung → schriftliche vertragliche Vereinbarung nötig (Bsp. in Fachinformation TLLLR Webseite)
 - Sicherstellung, dass auch diese Anlagen den Anforderungen des WHG und der AwSV genügen
 - Betreiberpflichten nach Anlage 7 Abschnitt 6 AwSV
 - in Vereinbarung ist eindeutig festzulegen, wer Betreiber der Anlagen im Sinne des Wasserrechts ist und wem diese Pflichten obliegen



Grundsatz § 12 DüV: Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss größer sein, als der Zeitraum, in dem eine Ausbringung untersagt ist

- gasdichte Gärrestlager, welche zum Zweck der Düngung und/oder der Abgabe des Gärrestes im Füllstand variieren, also vollständig oder teilweise entleert werden, können unter Beachtung der Restfüllmenge und des Freibords auf den Lagerbedarf angerechnet werden
- Vorgruben dürfen nicht als Lagerstätten angerechnet werden
- Die Lagerkapazität ist nach DüV im Fall einer Kontrolle mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen

DüV – Mindestlagerkapazitäten von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

Über uns ▾ Landwirtschaft ▾ Gartenbau ▾ Landentwicklung ▾ Bildung ▾ Untersuchung & Kontrolle ▾ Förderung ▾

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Über uns / Software

№	Bezeichnung	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt	sonstige	sonstige	sonstige
1	Eigenkapitalerhöhung...	1490 €							
2	10 % des Bruttovermögens...	1000 €							
3	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
4	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
5	Eigenkapitalerhöhung...	1490 €							
6	Eigenkapitalerhöhung...	1490 €							
7	10 % des Bruttovermögens...	1000 €							
8	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
9	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
10	Eigenkapitalerhöhung...	1490 €							
11	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
12	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
13	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
14	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
15	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
16	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
17	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
18	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
19	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							
20	Erträge aller Gewerbetätigen...	1000 €							

Software

Das Landesamt stellt Anwendungen für unterschiedlichste Einsatzbereiche zur Verfügung. Das Angebot reicht von einer Kalkulationstabelle, die als kleines Hilfsmittel genutzt werden kann, bis zur komplexen Anwendung.

In folgender Übersicht können Sie die entsprechenden Angebote samt zugehöriger Downloads finden.

Betriebswirtschaftliche Software

Betriebsrating ▾

Software für Bodenschutz und Düngung

BESyD ▾

Bodenschutz-Planer ▾

Lagerka - zur Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

Das Programm "Lagerka" dient zur Ermittlung und zum Nachweis der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger bei der Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, bei Genehmigungsverfahren sowie Kontrollen im Rahmen von Cross-Compliance (benötigt Microsoft Excel, enthält Makros).

DOWNLOAD

📄 Programm Lagerka

Hilfestellung:

Kostenfreies Programm
Lagerka
auf www.tlllr.thueringen.de
downloadbar:

TLLLR Startseite
→ Über uns
→ Software

Ziel: keine Verunreinigung von Gewässern!

- Zur Aufbringung dürfen feste separierte Gärreste bis zu 7 Tagen ab dem ersten Anlieferungstag ohne wasserdichte Abdeckung am Feldrand bereitgestellt werden
- Mit wasserdichter Abdeckung kann die Lagerdauer von festen separierten Gärresten bis zu 14 Tagen betragen
- Mieten dürfen nicht innerhalb von Sperrfristen angelegt werden
- Feldrandlagerung ist nicht auf die vorzuhaltende Mindestlagerkapazität anrechenbar
- bei Lagerung auf hängigen Flächen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen
- Mindestabstände:
 - 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben
 - 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben
 - 100 m zu Brunnen zur Trinkwassergewinnung
- Ggf. weitere Vorgaben wasserwirtschaftlicher Anforderungen beachten (UWB Landkreis/Stadt)



Fachinformation zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Über uns ▾ Landwirtschaft ▾ Gartenbau ▾ Landentwicklung ▾ Bildung ▾ Untersuchung & Kontrolle ▾ Förderung ▾

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.

Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen ▾

Düngeverordnung

Änderungen durch die Novelle der Düngeverordnung 2020 ▾

Düngebedarfsermittlung ▾

Nmin-Aktuell, Nmin-Langjährig ▾

Aufzeichnungspflichten ▾

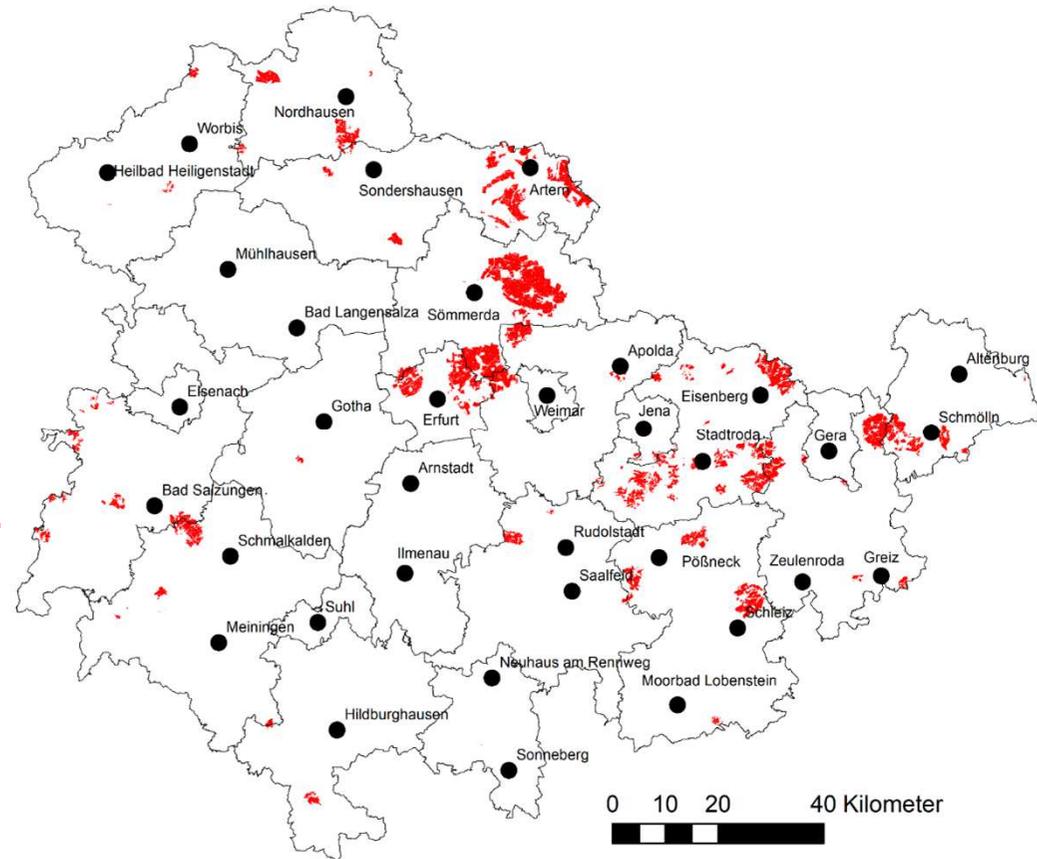
Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern ▾

Herbstdüngung und Sperrzeiten ▾

Lagerung und Berechnung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngern ▲

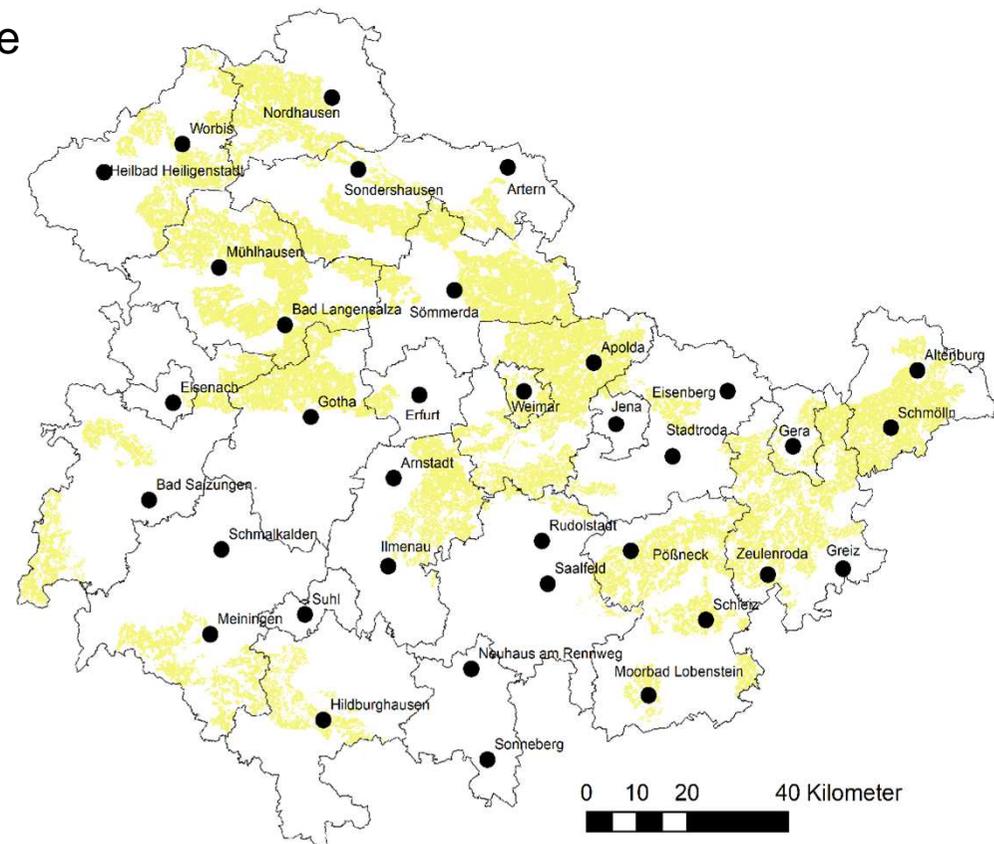
Zusätzliche Anforderungen in der Nitratkulisse

- in TH 49.729 ha von Nitratkulisse betroffen (6,4 % der LF)
- Maßnahmen nach DüV und drei zusätzliche Maßnahmen nach ThürDüV umzusetzen
- **Wirtschaftsdünger-/ Gärrestuntersuchung von TLLLR anerkanntem Labor!**
 - TS-Gehalt,
 - Gesamt-N-Gehalt,
 - Ammonium-N-Gehalt,
 - P-Gehalt



Zusätzliche Anforderungen in der Phosphatkulisse

- in TH 356.402 ha von Phosphatkulisse betroffen (46 % der LF)
- zwei Maßnahmen nach ThürDüV umzusetzen
- **Wirtschaftsdünger-/ Gärrestuntersuchung von TLLLR anerkanntem Labor!**
 - TS-Gehalt,
 - Gesamt-N-Gehalt,
 - Ammonium-N-Gehalt,
 - P-Gehalt





Zulassung Labore – zeitlich befristet!

- Innerhalb Nitrat- und Phosphatkulisse müssen feste oder flüssige Gärrückstände mindestens einmal im Jahr von einem vom TLLLR anerkannten Labor untersucht werden
- Untersuchungen von Laboren außerhalb Thüringens, werden anerkannt, wenn diese in den entsprechenden Bundesländern notifiziert sind
- Liste wird jährlich zum 01.02. aktualisiert

Die Anerkennung der Labore erfolgt befristet vom **1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023:**

Anerkannte Thüringer Laboratorien	Boden		Wirtschaftsdünger ¹⁾ & Gärückstände aus Biogasanlagen ²⁾
	N _{min} (NO ₃ -N, NH ₄ -N, TS)	pH, P, K, Mg, Humus, Bodenart	TS, N, NH ₄ -N, P
AGROLAB Agrarzentrum GmbH Zeißstraße 19, 37327 Leinefelde-Worbis	X	X	X
Analytiklabor Pfeiffer GmbH Waldweg 1, 98724 Neuhaus am Rennweg	X		X
BTN Biotechnologie Nordhausen GmbH Kommunikationsweg 11, 99734 Nordhausen	X		X
Eurofins Agraranalytik Deutschland GmbH Löbstedter Str. 78, 07749 Jena	X	X	
JenaBios GmbH Löbstedter Straße 80, 07749 Jena	X		X
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Naumburger Straße 98, 07743 Jena	X	X	X
Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH Marktwasserweg 2, 98617 Meiningen		X	

¹⁾ Untersuchung von Festmist von Huf- oder Klauentieren nicht erforderlich, Richtwerte des TLLLR zulässig

²⁾ weitere organische und organisch-mineralische Düngemittel: Parameter entsprechend der ausgehändigten Warendeclaration des Inverkehrbringers verwenden

Gärrestuntersuchung außerhalb der N- und P-Kulisse



Untersuchung außerhalb der N- und P-Kulisse

- auch außerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse müssen **feste oder flüssige Gärrückstände** einmal im Jahr vor der Ausbringung untersucht werden
- Untersuchung muss nicht in einem vom TLLLR anerkannten Labor durchgeführt werden, wird jedoch empfohlen

A 1 - Tabelle 10: Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern und anderen organischen Düngemitteln

Gruppe	Tierart/Düngerart	Nährstoffgehalte in der FM (kg/t bzw. kg/m ³)				
		TS (%)	N	NH ₄ -N	P	P ₂ O ₅
Stallmist	Rind	25	6,1	1,2	1,41	3,24
	Schwein	25	7,1	1,8	2,35	5,39
	Rind, Schwein	25	6,6	1,5	1,88	4,31
	Schaf	30	9,0	2,7	2,35	5,39
	Ziege	30	7,3	2,2	2,33	5,35
	Pferd	25	4,5	1,4	1,66	3,81
	Geflügel	45	16,9	5,9	6,61	15,15
Kaninchen	30	8,6	1,7	1,90	4,35	
Jauche	Rind	2	2,2	1,9	0,10	0,23
	Schwein	2	2,5	2,2	0,40	0,92
	Rind, Schwein	2	2,4	2,1	0,25	0,58
Gülle dünn	Rind	4	1,9	0,9	0,33	0,76
	Schwein	4	3,8	2,5	1,13	2,58
	Geflügel	4	3,0	1,7	1,6	3,67
Gülle normal	Rind	8	3,8	1,9	0,66	1,52
	Schwein	8	7,5	4,9	2,25	5,16
	Rind, Schwein	8	5,7	3,4	1,46	3,34
	Geflügel	8	6,0	3,3	3,1	7,10
Gülle dick	Rind	12	5,7	2,8	0,99	2,27
	Schwein	12	11,3	7,4	3,38	7,74
	Geflügel	12	9,1	5,0	4,70	10,77
Geflügelkot	Hühnerfrischkot	28	17,1	3,0	4,76	10,90
	Hühnertrockenkot	50	28,6	10,9	10,04	23,01
	Getrockneter Hühnerkot	70	32,1	11,0	13,48	30,90
Org. Dünger	Silagesickersaft	4	1,4	0,7	0,30	0,69
	Klärschlamm	Düngemittelrechtliche Deklaration/ Untersuchung erforderlich				
	Klärschlammkompost					
	Stallmistkompost	35	6,8	0,4	2,00	4,58
	Bioabfallkompost	60	7,7	0,4	1,90	4,35
	Grüngutkompost	60	6,4	0,4	1,50	3,44
	Gärreste	Untersuchung erforderlich				
	Knochenmehl	Düngemittelrechtliche Deklaration/ Untersuchung erforderlich				
	Fleischknochenmehl					
	Pilzkultursubstrate	38	8,1	1,2	3,40	7,79
Rebenhäcksel (Hopfen)	27	6,9	0,0	0,55	0,12	

Gesetzliche Rahmenbedingungen – Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern



Siehe auch Fachinformation
zu Vorschriften zur Düngung
an Gewässern in Thüringen
auf TLLLR-Homepage
(www.tlllr.thueringen.de) unter:

- Landwirtschaft
- Düngung
- Rechtliche Grundlagen, ...
- Bewirtschaftungsauflagen
an Gewässern

Tabelle: Auflagen und Düngeverbote an Gewässern mit N- und P-haltigen Düngemitteln auf **Acker- und Grünlandflächen**

(Die zusätzlichen Auflagen der DüV gelten von der Grenze des Düngeverbots an Gewässern (5 bzw. 10 m) bis zur Grenze der zu ermittelnden Hangneigung (20 bzw. 30 m) an Gewässern)

Hangneigung nach DüV	P-Kulisse nach ThürDüV	Düngeverbot Abstand zur Böschungsoberkante gemäß DüV und/oder ThürWG in Verbindung mit ThürDüV, WHG	Verpflichtende ganzjährige Begrünung an Gewässern	Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DüV	Max. Teilgabenhöhe gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 DüV	Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 DüV
< 5 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ¹⁾ oder 10 m ²⁾	Bei Nutzung des Optionsmodells nach ThürWG ¹⁾		Begrenzung durch N-Düngebedarf	
	Ja	5 m ³⁾				
≥ 5 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ⁴⁾	Ja, nach § 38a WHG und/oder § 7 Abs. 2 ThürDüV ganzjährige Begrünung der ersten 5 m ab Böschungsoberkante	<ul style="list-style-type: none"> • unbestellt: vor Aussaat oder Pflanzung nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei sofortiger Einarbeitung • bestellt: Bei Reihenkulturen ≥ 45 cm Reihenabstand nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung • bestellt ohne Reihenkulturen: nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren 	80 kg Gesamt-N/ha ⁶⁾	wenn unbestellt, oder kein hinreichender Pflanzenbestand: sofortige Einarbeitung auf gesamtem Schlag
	Ja	5 m ³⁾				
≥ 10 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ⁴⁾				
≥ 15 % von Böschungsoberkante bis 30 m	Ja	10 m ⁵⁾				
	Nein					

1) = Vorgabe aus ThürWG im Innenbereich bebauter Ortsteile; Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG im Außenbereich (ganzjährige Begrünung)
 2) = Vorgabe aus ThürWG ohne Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG außerhalb bebauter Ortsteile
 3) = Vorgabe aus ThürDüV und/oder WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m
 4) = Vorgabe aus WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m
 5) = Vorgabe aus DüV, unabhängig von Regelungen nach ThürDüV, ThürWG und WHG
 6) = Begrenzung gilt für Ackerland und Grünland innerhalb des betroffenen Hangbereichs



- **seit 2018 Pflicht für**
 - viehhaltende Betriebe (≥ 50 GVE je Betrieb oder ≥ 30 ha LN mit $\geq 2,5$ GVE/ha)
 - kleinere viehhaltende Betriebe mit Wirtschaftsdüngeraufnahme (≥ 750 kg N)
 - Biogasanlagen mit Wirtschaftsdüngeraufnahme aus SSB-pflichtigen Betrieben

- **ab 2023 zusätzlich** Ausweitung der SSB-Pflicht auf **alle Betriebe > 20 ha oder > 50 GVE**
 - Betroffenheit: Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger von anderen stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben aufnehmen oder Gärrückstände an stoffstrombilanzpflichtige Betriebe abgeben



- Aufzeichnungen über Nährstoff- (N, P) Zu- und Abfuhr auf Betriebsebene (Futtermittel, organische und mineralische Düngemittel, Pflanzliche und tierische Produkte, Tiere, Saatgut) → Betroffenheit BGA: alle Substratzufuhren zählen als „Zufuhr“, auch wenn sie erstmal ins Lager (Silo) kommen, Gärrückstände zählen als „Abfahren“ erst, wenn sie den Betrieb wirklich verlassen
- alle Zukäufe und Verkäufe in oder aus dem Betrieb sind innerhalb von 3 Monaten aufzuzeichnen und anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen im Fall einer Kontrolle nachzuweisen
- alle Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren



- Bilanz: 1x jährlich, spät. 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres
- Bewertung: zulässiger Bilanzwert 175 kg N/ha oder über betriebsindividuellen Bilanzwert (für rechtlich eigenständige Biogasanlagen ohne Aufbringungsfläche)
- Bei betriebsindividuellen Bilanzwert: Im Mittel von 3 Jahren darf der zulässige Bilanzwert den errechneten betriebsindividuellen Bilanzwert um nicht mehr als 10 % überschreiten
- weitere Informationen auf TLLLR-Homepage (www.tlllr.thueringen.de) unter:
 - Landwirtschaft
 - Düngung
 - Rechtliche Grundlagen, (...)
 - Stoffstrombilanzverordnung



- Betreiber von Biogasanlagen haben den Empfang von Gülle, Mist, Jauche und pflanzlichen Wirtschaftsdüngern aus anderen Betrieben aufzuzeichnen
- Aufzeichnung aufgenommener Mengen an nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Mais) oder Bioabfällen ist im Rahmen der Verbringungsverordnung nicht erforderlich
- Werden Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten (für BGA: z. B. Gärreste aus Gülle), das erste Mal gewerbsmäßig in Verkehr gebracht, dann ist dies dem TLLLR vier Wochen vorher mitzuteilen
- Werden Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Staaten oder anderen Bundesländern nach Thüringen importiert, muss der Empfänger dies bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr dem TLLLR melden
 - Name und Anschrift des Abgebenden
 - Datum oder Zeitraum der Abnahme
 - Menge in Tonnen Frischmasse



Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten sind vom

- abgebenden Betrieb (Inverkehrbringer),
- dem transportierenden Betrieb und
- dem aufnehmenden Betrieb

folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Abgebenden, Beförderers und Empfängers,
 2. Zeitpunkt der Abgabe, des Transports oder der Übernahme,
 3. Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des Stoffes, der Wirtschaftsdünger enthält,
 4. Menge in Tonnen Frischmasse und
 5. Gehalte an Stickstoff (Gesamt-N) und Phosphat in kg/t Frischmasse sowie die Menge des Stickstoffs aus dem Wirtschaftsdüngeranteil tierischer Herkunft in kg
- Aufzeichnungen müssen spätestens nach einem Monat kontrollfähig vorliegen
 - Für Empfänger, die die Stoffe im eigenen Betrieb verwerten ist eine Frist von zwei Monaten eingeräumt
 - Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre
 - Siehe auch: Fachinformation zur Verbringungsverordnung von Wirtschaftsdüngern auf Website des TLLLR



Warum muss gekennzeichnet werden?

- Nährstoffgehalte sind für die bedarfsgerechte Düngung wichtig
- Sicherstellung, dass das Düngemittel keine Gefährdung für Mensch, Tier, Pflanze, Boden und Umwelt darstellt
- Düngemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit Angaben nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 10.1 bis 10.4 DüMV in der dort getroffenen Reihenfolge gekennzeichnet sind.

Was muss gekennzeichnet werden bzw. wer muss kennzeichnen?

- Alle Dünger, die in den Verkehr gebracht werden
- Auch einzelne Partien müssen gekennzeichnet sein
- Kennzeichnung ist spätestens mit der Lieferung (besser vorher) vorzulegen



Wie muss gekennzeichnet werden?

- Vorgaben für eine korrekte Kennzeichnung können der aktuellen DüMV entnommen werden (§ 6 und Anhang 2 Tabelle 10)
- Vorgaben sind sehr strikt (bspw. Reihenfolge der Angaben einhalten)

Einstufung des Düngemitteltyps bei Gärresten:

- In Abhängigkeit von den eingesetzten Ausgangsstoffen können Gärrückstände düngemittelrechtlich als Wirtschaftsdünger oder als organisches bzw. organisch-mineralisches Düngemittel eingruppiert werden

DVK Stelle: dvk@tllr.thueringen.de

1 m³ Gärrest



N*: 13,10 €/m³ (6,0 kg/m³)

P: 1,60 €/m³ (0,9 kg/m³)

K: 6,80 €/m³ (4,9 kg/m³)

=====
Summe N+P+K:
21,40 €/m³

(+ Mg, S, Ca, Mikronährstoffe,
Corg)

*mit N-MDÄ 60 %

Nährstoffgehalte: TLL-Abschlussbericht „Integration der Biogaserzeugung in die Landwirtschaft Thüringens“ 2017, Dr. Reinhold
Nährstoffpreise April 2022: persönliche Mitteilung, Hr. Bünte (TLLLR)

1 m³ Rindergülle



N*: 8,90 €/m³ (4,1 kg/m³)

P: 1,40 €/m³ (0,76 kg/m³)

K: 4,10 €/m³ (3,0 kg/m³)

=====
Summe N+P+K:
14,40 €/m³

(+ Mg, S, Ca, Mikronährstoffe,
Corg)

*mit N-MDÄ 60 %

Nährstoffgehalte: TLL-Abschlussbericht „Integration der Biogaserzeugung in die Landwirtschaft Thüringens“ 2017, Dr. Reinhold
Nährstoffpreise April 2022: persönliche Mitteilung 2022, Hr. Bünte (TLLLR)



- Auflagen und Vorschriften werden durch den gesellschaftlichen Druck steigen
- „Auf dem Laufenden bleiben“ wird immer wichtiger
 - Informationsangebote des TLLLR nutzen:
 - Fachinformationen, Feldtage, Veranstaltungen
 - Website zur Düngung und Nachwachsende Rohstoffe → Biogas

<https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/pflanzenproduktion/nawaro/biogas>

Wichtige Termine:

- 08.09.2022 Acker- und Pflanzenbauforum TLPVG Buttstedt
- 17.11.2022 Thüringer Düngungs- und Pflanzenschutztagung Erfurt

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

